

BEBAUUNGSPLAN NR. 01.26 HENNEF (SIEG) - TEXTÄNDERUNG

7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 Hennef (Sieg)

gemäß §13 Baugesetzbuch

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01.26 sind folgende Vorhaben ausnahmsweise zulässig:

- Mischgebietstypische Vergnügungstätten, deren Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten sind

Im Geltungsbereich des Teilabschnittes Bebauungsplan Nr. 01.26 sind folgende Vorhaben unzulässig:

- Vergnügungsstätten, deren Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.
- Einzelhandelsbetriebe, in denen der Verkauf von Sexartikeln durchgeführt und Filme mit Sexdarstellungen vorgeführt werden, wenn der Umsatz durch Filmvorführungen mehr als 50% des Gesamtumsatzes beträgt.